

Az.: 610.1-06125-III/2-jm

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Mannlehen, Stadt Ebern, Landkreis Haßberge (Pflegeeinrichtung)

Vollzug der Baugesetze

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Planentwurf und der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Mannlehen, Stadt Ebern, Landkreis Haßberge durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern

Bekanntmachung

über die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 8. Bebauungsplan-Änderung „Mannlehen“

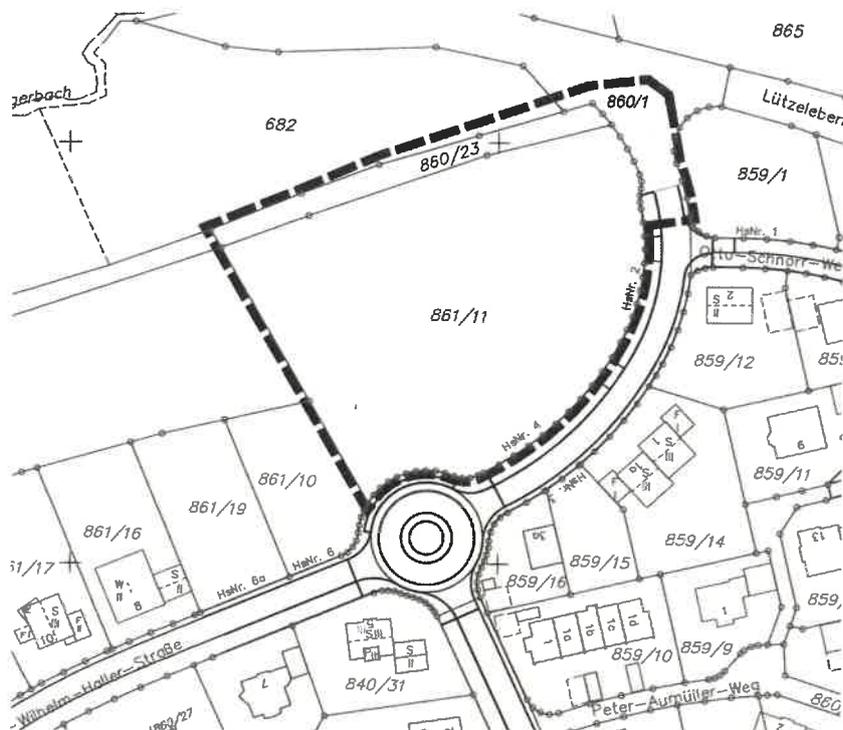
Der Stadtrat der Stadt Ebern hat am 08.10.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Mannlehen“ zum achten Mal zu ändern. Am 08.05.2017 und am 28.11.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss jeweils wegen Änderung des Geltungsbereichs geändert. Vorgesehen ist, beim Mischgebiet im Nordosten des Baugebietes „Mannlehen“ die bisherige Zweckbestimmung von „Einkaufsmarkt mit Getränkemarkt und Drogerie“ in „Pflegeeinrichtung“ zu ändern. Der Änderungsbereich kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden (s. großer Kreis). Dargestellt ist auch der Bereich der zugeordneten Ausgleichsfläche beim Reiterhof in Lützelebern (kleiner Kreis)



Der Geltungsbereich der Änderung ist wie folgt umgrenzt:

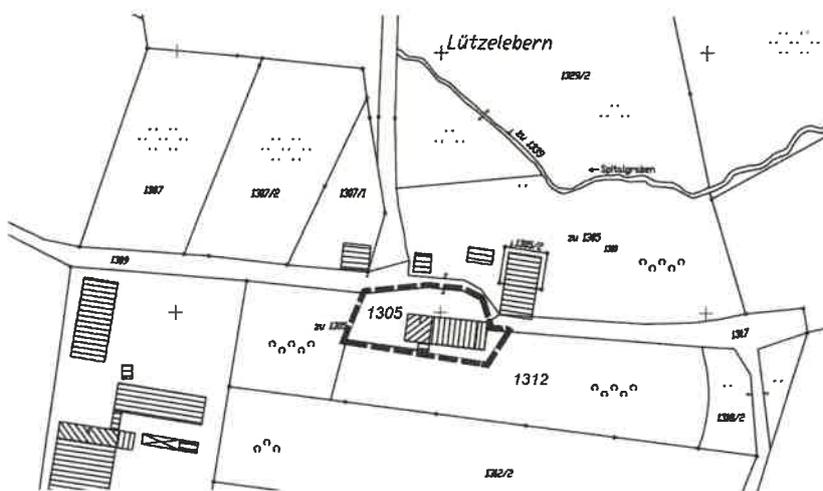
Im Norden: durch Teile der Fl.-Nrn. 682, und 860/1, Gmkg. Ebern
 Im Osten: durch die Flur-Nr. 859/1 und Teile der Flur-Nr. 860/1 (Dr.-Wilhelm-Haller-Straße), Gmkg. Ebern
 Im Süden: durch Teile der Flur-Nr. 860/1 (Dr.-Wilhelm-Haller-Straße), Gmkg. Ebern
 Im Westen: durch die Fl.-Nrn. 856 und 861/10, Gmkg. Ebern

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,6527 ha und beinhaltet die Flur-Nrn. 860/23 (Lützeleberner Weg), 861/11 und Teile der Flur-Nrn. 682 und 860/1 der Gemarkung Ebern (s. nachfolgenden Detaillageplan).



Lageplan Geltungsbereich der B-Plan-Änderung (nicht maßstäblich)

Zusätzlich werden der Bebauungsplan-Änderung Teilflächen der Fl.-Nrn. 1305 und 1312 der Gemarkung Recheldorf mit einer Flächengröße von 0,12 ha als Ersatzhabitat für umgesiedelte Zauneidechsen zugeordnet (s. nachfolgenden Detaillageplan).



Lageplan Ausgleichsfläche

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ein Planentwurf ist von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitet und vom Stadtrat am 28.11.2019 beschlossen worden.

Der Planentwurf mit Begründung liegt nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

20.01.2020 bis 21.02.2020

in der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern, im 1. Stock, Zimmer 1.02, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Ebern unter Bekanntmachungen eingestellt und können in dieser Zeit dort unter der Adresse <https://www.ebern.de/index.php/vw> eingesehen und abgerufen werden, u.a. über die folgende Adresse <https://www.ebern.de/index.php/bekanntmachungen> eingesehen werden.

In dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Folgende Unterlagen sind auf der Internetseite veröffentlicht:

- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
- Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO
- Planentwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Mannlehen 28.11.2019
- Textteil zum Planentwurf vom 28.11.2019
- Begründung zum Planentwurf 28.11.2019
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 16.06.2016 (sap)
- Begehungsprotokoll vom 24.10.2016

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Ebern deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebern, den 09.01.2020
Stadt Ebern


Jürgen Hennemann
1. Bürgermeister



Angeschlagen am 10.01.2020
Abgenommen am 22.02.2020